

**Stellungnahme des Verfassungsgerichtshofes
zu den Überlegungen zur Änderung von
den Verfassungsgerichtshof betreffenden Vorschriften durch ein
"Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2006"**

I. Vorbemerkungen

Dem Verfassungsgerichtshof wurde Anfang März im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens der Entwurf eines sog. "Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2006" übermittelt, der ua Vorschläge zur Änderung des B-VG und des VfGG enthält. Der Verfassungsgerichtshof gab zunächst seiner Verwunderung darüber Ausdruck, dass der Entwurf ohne jede Kontaktnahme mit ihm ausgearbeitet wurde; eine vorgängige Einschaltung des Verfassungsgerichtshofes hätte nicht nur den bislang als selbstverständlich angesehenen Spielregeln entsprochen, sondern auch helfen können, Fehler, die sich im Entwurf finden, zu vermeiden.

Der Bundeskanzler hat in öffentlichen Erklärungen sodann den Entwurf als Diskussionspapier qualifiziert und in einem Gespräch mit dem Unterzeichneten klargestellt, dass vor der Erarbeitung eines endgültigen Entwurfs – auf Basis einer Stellungnahme des Verfassungsgerichtshofes – selbstverständlich entsprechende Gespräche mit dem Gerichtshof stattfinden würden. Auch der Leiter des Verfassungsdienstes hat solche Gespräche als notwendig bezeichnet und zugesichert.

Der Verfassungsgerichtshof hält Gespräche über die einzelnen ins Auge gefassten Änderungen für unabdingbar; in solchen Gesprächen sollte es möglich sein, einen allfälligen Regelungsbedarf zu konkretisieren, bei der Entwicklung von Vorschlägen auf das rechtliche Umfeld und die bestehenden Notwendigkeiten entsprechend Bedacht zu nehmen und Missverständnisse auszuräumen, um letztlich zu einer vernünftigen Lösung zu gelangen. Nicht zuletzt um solche Gespräche vorzubereiten, wird im III. Teil dieser Stellungnahme auf die einzelnen Punkte des Entwurfes, soweit er die Kompetenzen des VfGH und Änderungen des VfGG zum Gegenstand hat, eingegangen werden.

Zuvor sollen aber in einem allgemeinen Teil Grundfragen des Entwurfs (soweit sie den VfGH, die Rechtsstellung seiner Mitglieder, seine Zuständigkeiten, das vom VfGH

abzuführende Verfahren und den Geschäftsgang betreffen) behandelt und zentrale Punkte und besonders fragwürdige Novellierungsvorschläge hervorgehoben werden.

II. Grundfragen des Entwurfs

Neben einer großen Zahl von einzelnen Regelungsvorschlägen, die zum Teil, und zwar unter ganz unterschiedlichen Aspekten misslungen sind – auf sie wird unter Pkt. III. dieser Stellungnahme eingegangen werden –, sind es vor allem die folgenden Punkte, die hervorzuheben sind:

- Im Entwurf wird eine Abrundung und Ergänzung der Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes insb. durch eine Änderung des Art 137 B-VG und die Einfügung eines Art 141a B-VG vorgeschlagen. So begrüßenswert es ist, existierende Rechtsschutzlücken auf den durch die Vorschläge angesprochenen Gebieten schließen zu wollen, so unausgereift sind die Vorschläge, da die wirklichen Regelungsbedürfnisse in diesem Zusammenhang nicht erkannt bzw. nicht gelöst werden. Im Einzelnen wird auf die Bemerkungen zu Z 21 und zu Z 24 des Vorschlags einer B-VG-Novelle hingewiesen.
- Ganz allgemein fällt auf, dass im vorliegenden Entwurf – wie auch schon bei VfGG-Novellen der letzten Jahren – die Tendenz besteht, die verfahrensrechtlichen Regelungen des Verfassungsgerichtshofes jenen des VwGG anzugleichen; dabei wird Zweierlei übersehen: zum einen die strukturelle Unterschiedlichkeit der einzelnen vom Verfassungsgerichtshof abzuführenden Verfahren und zum anderen die subsidiäre Anwendbarkeit der ZPO in den verfassungsgerichtlichen Verfahren und des AVG im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Ein Beispiel dafür ist der missglückte Versuch der Neuregelung der Akteneinsicht im verfassungsgerichtlichen Verfahren: Der Entwurf wird dabei den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Arten verfassungsgerichtlicher Verfahren nicht gerecht (vgl. die Bemerkungen zu Z 26 der geplanten VfGG-Novelle).

- Entschieden abzulehnen ist der Vorschlag zur Einführung von Mindestfristen für die Äußerungen von Parteien im verfassungsgerichtlichen Verfahren insbe-

sondere zur Verteidigung von Regelungen im Normenkontrollverfahren. Durch das Festschreiben einer (langen) Mindestfrist wird dem Verfassungsgerichtshof von vornherein die Möglichkeit genommen, sein Verfahren der Dringlichkeit eines Falls entsprechend zu führen. Die vorgesehenen Regelungen sind geeignet, Entscheidungen des Gerichtshofes unnötig zu verzögern und ihn bei seiner Tätigkeit zu behindern (vgl. im Einzelnen die Bemerkungen zu Z 34 und 40 der vorgeschlagenen Änderungen des VfGG).

- Abzulehnen ist auch der Vorschlag einer absoluten Höchstfrist für die Entscheidung in Wahlprüfungsverfahren, da eine solche rechtsstaatlichen Anforderungen (Parteistellung sämtlicher wahlwerbender Gruppen) und besonderen Verfahrenskonstellationen (wie besondere Komplexität eines Verfahrens oder die Notwendigkeit eines zwischengeschalteten Normenkontrollverfahrens) nicht gerecht wird. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Z 47 der geplanten VfGG-Novelle.
- Als zur Erreichung des angestrebten Ziels einer Verfahrensbeschleunigung völlig ungeeignet und höchst problematisch erweist sich der Vorschlag, dem Präsidenten die Kompetenz einzuräumen, einem Referenten eine Frist zur Erstellung eines Entscheidungsentwurfs zu setzen. Vgl. im Übrigen die Bemerkungen zu Z 63 des Entwurfs der VfGG-Novelle.
- Misslungen ist wohl auch die Vollzugsklausel des Gesetzes, nach der die Zuständigkeit zur Vollziehung bei der Durchführung der verfassungsgerichtlichen Verfahren auf die Bundesregierung übergehen soll, was der Bundesregierung sogar die Einflussnahme auf die Gestaltung verfassungsgerichtlicher Verfahren geben würde.
- Unverständlicherweise enthält der Entwurf keinerlei Vorschläge zur Bewältigung der Probleme von Massenverfahren. Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, dass er auf dieses Manko schon mehrfach in seinen Tätigkeitsberichten aufmerksam gemacht hat und dass vor einigen Jahren im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes ein ausformulierter und weitgehend akkordierter Entwurf zur Lösung dieser Problematik erarbeitet worden ist.

III. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes)

Zu Z 21 (Art. 137 B-VG)

Das Anliegen, die bestehende, vom Verfassungsgerichtshof im Interpretationswege nicht oder nur schwer schließbare Lücke im Art. 137 B-VG (vgl. VfSlg. 15.174/1998 – *WKÖ/Außenhandelsförderungsbeitrag*) zu beseitigen, ist aus rechtsstaatlicher Sicht zu begrüßen. Die in den Erläuterungen angeführte Anlehnung an die Aufzählung in Art. 23 B-VG trifft allerdings nicht den Kern des Problems; der im Entwurf enthaltene Vorschlag zur Abänderung des Art. 137 B-VG schließt die Lücke daher nur zum Teil.

Auch nach der vorgeschlagenen Erweiterung werden von der Bestimmung weder selbständige Fonds (vgl. VfSlg. 10.279/1985 – *Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger*) noch ausgegliederte Rechtsträger und Beliehene (vgl. VfSlg. 14.636/1996 – *Fonds der Arbeitsmarktverwaltung und dessen Rechtsnachfolger, das Arbeitsmarktservice*; VfGH 14.12.2005, A 29/04 – *e-control GmbH*) explizit erfasst, obwohl gerade auch hinsichtlich solcher Rechtsträger ein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche können nämlich gegenüber allen Rechtsträgern entstehen, denen kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Titel eingehobene Geldbeträge zufließen oder die durch die Setzung von Hoheitsakten das Entstehen vermögensrechtlicher Ansprüche ihnen gegenüber bewirken können.

Zu Z 22 (Art. 140a Abs. 2 B-VG)

Hiezu ist nichts zu bemerken, da bloße Bereinigung eines bei Erlassung des Kundmachungsgesetzes 2004, BGBl. I 100/2003, unterlaufenen Redaktionsversehens. Um allerdings ein weiteres Redaktionsversehen zu vermeiden, sollte es statt "treten" – wie schon bisher – "tritt" lauten.

Zu Z 23 (Entfall des Art. 141 Abs. 3 B-VG) und Z 24 (Art. 141a B-VG)

Dass die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der Abstimmungskontrolle nunmehr in Übereinstimmung mit der Judikatur explizit im B-VG festge-

schrieben werden soll, wird begrüßt. Dem bestehenden und seit geraumer Zeit (vgl. VfSlg. 15.816/2000 *Grazer Volksbefragung*) bekannten Regelungsbedarf insbesondere in Bezug auf den Kreis der Anfechtungslegitimierten bei landes(verfassungs)gesetzlich geregelten Abstimmungsverfahren wird freilich nicht entsprochen, da derartige Ausführungsregelungen im unter einem zur Novellierung vorgeschlagenen VfGG gerade nicht vorgeschlagen werden.

In Ansehung des zweiten Satzes des Art. 141a Abs. 1 soll schon jetzt bemerkt werden, dass es sinnvoll wäre in der Ausführungsbestimmung klarzustellen, dass sowohl die Anordnung der Abstimmung (der Befragung) als auch die Formulierung der Fragestellung bereits zum Abstimmungsverfahren zählen und daher der Kognition des Verfassungsgerichtshofes im Wege der nachprüfenden Kontrolle unterliegen.

Zudem gilt es in Ansehung von Volksbegehren und bei Volksbefragungen zu überlegen, was unter "Einfluss auf das Ergebnis" zu verstehen ist.

Hinsichtlich des Abs. 2 sollte überdacht werden, ob es angesichts des Art. 49 B-VG und der Landes-Verfassungsautonomie einer derartigen Regelung auf Verfassungsstufe tatsächlich bedarf, hierbei sollte auch nicht übersehen werden, welche Auswirkung einer derartigen Regelung – angesichts möglicher e-contrario-Schlüsse – in ganz anderen Zusammenhängen haben könnte. Jedenfalls sollte es "innerhalb derer" lauten.

2. Zu Artikel 8 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953)

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 4 VfGG)

Die neue Textierung des Abs. 4 ist im Kontext mit den Abs. 1 bis 3 nicht gelungen, da sie ihrem Wortlaut nach festlegt, dass das an Jahren älteste Mitglied die Leitung des Gerichtshofes auch dann übernimmt, wenn (bloß) das Amt des Vizepräsidenten erledigt ist.

Der derzeit in Geltung stehende, die Vertretungsregelung klarer zum Ausdruck bringende Abs. 4, dessen Anwendung in der Vergangenheit niemals Probleme aufgeworfen hat, sollte unverändert bleiben.

Zu Z 4 (§ 4 VfGG)

Zu Abs. 1: Abs. 1 Z 2 ist unverständlich. Die Klarstellung, dass ein mit der Funktion eines ständigen Referenten betrauter Vizepräsident für diese Funktion keine Entschädigung erhalten soll, wird durch den derzeit in Geltung stehenden Abs. 2 des § 4 klarer ausgedrückt.

Zu Abs. 2: Nach Abs. 2 stellen die Sonderzahlungen keine " Bezüge" dar. Es stellt sich die Frage, ob das beabsichtigt ist oder nur auf einem Versehen beruht.

Zu Abs. 3: Den Erläuterungen zu Abs. 3 ist zu entnehmen, dass der Anspruch auf Bezüge künftig bereits mit der Angelobung beginnen und dass (auch) "bei nur teilweiser Funktionsausübung" eine Aliquotierung iSd § 4 BBezG erfolgen soll. Es ist unklar, was damit gemeint ist. § 4 Abs. 1 BBezG versteht den Begriff "Funktion" ohne Zweifel iS des § 3 leg. cit. und meint damit die dort angeführten Staatsorgane. Das VfGG hingegen spricht in seinem § 4 Abs. 2 idgF von der "Funktion eines ständigen Referenten". Die Erläuterungen lassen somit die - systemwidrige - Interpretation jedenfalls zu, dass der Bezug eines ständigen Referenten, der etwa krankheitshalber an einer Session nicht teilnehmen kann, zu aliquotieren wäre. Es wäre daher in den Erläuterungen klarzustellen, dass eine Aliquotierung des Bezuges nur am Beginn und – außer im Fall des Ausscheidens aus der Funktion durch Tod – am Ende der Tätigkeit als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes stattfinden kann.

Angemerkt sei allerdings, dass eine Aliquotierung am Ende der Tätigkeit nicht mit der Pensionsanfallsregelung des § 5b Abs. 1 letzter Satz akkordiert ist.

Zu Z 5 (§ 5 VfGG)

Die Deckelungsbestimmung für Ersatzmitglieder (letzter Halbsatz) ist zum einen unklar, da sie keinen Bezugszeitraum festlegt (Session? Monat? Jahr?) und entbehrt zum anderen jeglichen Regelungsbedarfes, da ein Ersatzmitglied noch niemals öfter als 10 Mal (in einem Monat) herangezogen worden ist.

Zu Z 7 (§ 5b Abs. 1 letzter Satz VfGG) und Z 67 (§ 94 Abs. 9 letzter Satz VfGG)

Der zweite Satz des § 5b Abs. 1 müsste wohl mit der Aliquotierungsbestimmung des § 4 Abs. 3 akkordiert werden.

Zu Z 9 (§ 5c Abs. 1 zweiter Satz VfGG)

Übersehen wurde in § 5c Abs. 1 zweiter Satz, zweiter Halbsatz die Anpassung an die geänderte Terminologie (Ersetzung des Wortes "Geldentschädigung" durch "Bezug").

Zu Z 12 (§ 5h Z 1 VfGG)

Keine inhaltlichen Bemerkungen; in den Erläuterungen wird unrichtigerweise das Gehaltsgesetz 1956 anstelle des Pensionsgesetzes 1965 zitiert.

Zu Z 13 (§ 6 Abs. 2 letzter Satz VfGG)

Der letzte Satz sollte grammatikalisch richtig formuliert werden.

Zu Z 15 (§ 8 Abs. 1 VfGG)

Die Regelung zur "Pflichtenangelobung" (sic!) stellt eine unreflektierte Übertragung der auf Berufsrichter bezogenen Regelung des RDG dar, die für Verfassungsrichter nicht passt. Ein Änderungsbedarf besteht nicht, da mit der derzeit in Geltung stehenden Bestimmung das Auslangen gefunden wird.

Zu Z 17 (§ 9 VfGG)

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist eine Urlaubsregelung entbehrlich: In Zeiten jederzeitiger direkter Erreichbarkeit erscheint eine Urlaubsregelung überflüssig, zumal die Vorschrift des § 7 VfGG und die Einrichtung der Ersatzmitglieder in der Praxis die jederzeitige Beschlussfähigkeit des Gerichtshofes sicherstellen. (Schon die bisherige und hinsichtlich des Präsidenten auch die vorgeschlagene Regelung begegnet überdies verfassungsrechtlichen Bedenken.) Der Sache nach müsste eine Informationspflicht über Abwesenheiten und Erreichbarkeiten ausreichen, die aber wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werden könnte und keiner eigenen Regelung bedarf.

Zu Z 18 (§ 10 VfGG)

Ein Änderungsbedarf besteht nicht, wie das Verfahren, das zu VfSlg. 16408 geführt hat, gezeigt hat.

Sollte man sich aber doch zu einer Regelung entschließen, sollte Abs. 1 Z 4 nicht in der vorgeschlagenen Fassung realisiert werden. Die Bestimmung stellt eine unreflektierte Übernahme eines Teiles der detailreichen Regelung des § 2 Abs. 1 RDG (Aufnahmeverfordernisse für den richterlichen Vorbereitungsdienst) dar, die an die Besonderheiten der verfassungsrechtlichen Stellung der Verfassungsrichter nicht angepasst wurde und zum Teil unklar ist. So könnte die Beurteilung der fachlichen Eignung durch das Disziplinargericht auf eine Kontrolle der Ernennung hinauslaufen. Insgesamt erscheint eine Ausweitung der Amtsenthebungsgründe gegenüber der geltenden Rechtslage, wie sie durch Abs. 1 Z 4 vorgenommen wird, nicht angebracht. Die bisherige lit. d) des § 10 VfGG ist wesentlich sinnvoller.

Einzelne Verweise in Abs. 2 (z.B. § 112 Abs. 1 – Verhandlungen des Disziplinargericht in einem Senat von 5 Richtern; § 114 Abs. 1 – Beschlussfassung des Disziplinarsenates mit absoluter Stimmenmehrheit; § 133 Abs. 3 – Untersagung von Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung und des Erkenntnisses) erscheinen nicht sinnvoll.

Zu Abs. 2 Z 5: Der normative Gehalt der vorgeschlagenen Bestimmung ist unverständlich.

Zu Abs. 5: Unverändert geblieben ist, dass ein auf Amtsenthebung lautendes Erkenntnis von einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden muss. Weiterhin unbeantwortet ist hingegen die - sich schon auf der Basis der geltenden Rechtslage stellende - Frage, ob die Bestimmung des § 31 zweiter Satz VfGG (nach der der Vorsitzende nicht mitstimmt), auch in einem Verfahren nach § 10 VfGG anzuwenden ist oder ob dem Vorsitzenden in einem solchen Verfahren ein Stimmrecht sehr wohl zukommt, ein Ergebnis, das in der Literatur von *Heller*, Die Enthebung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, FS Adamovich, 2002, 167 f., vertreten wird.

Die Lösung dieser Frage kann in einem konkreten Verfahren von entscheidender Bedeutung sein: Ist der Gerichtshof (ohne das vom Verfahren betroffene Mitglied) versammelt, so liegt, wenn dem Vorsitzende kein Stimmrecht zukommt, das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit für die Amtsenthebung bei 8 Stimmen, wenn der Vorsitzende mitstimmt, bei 9 Stimmen. Bleibt diese Unklarheit bestehen, so könnte in einem konkreten Fall nach der Abstimmung fraglich sein, ob das betroffene Mitglied des Amtes enthoben ist oder nicht. Zu diesem Problem wäre daher eine Klarstellung wünschenswert.

Zu Z 19 (§ 11 VfGG)

Zu Abs. 2: Die Möglichkeit der Verbindung einer Ausschreibung mit der Ausschreibung der durch die Ernennung allenfalls freiwerdenden Stelle entspricht der Praxis der Justizverwaltung und des VwGH und ist begrüßenswert. Damit werden unnötige Vakanzen vermieden und die kontinuierlich vollständige Besetzung des Gerichtshofes ermöglicht.

Zu Z 22 (§ 15 Abs. 3 VfGG)

Die vorgeschlagene Bestimmung ist mit anderen Bestimmungen des VfGG nicht akkordiert, etwa mit den in den §§ 17 und 24 VfGG aufgestellten Voraussetzungen und den entsprechenden Vorschriften bei der Regelung der einzelnen Verfahrensarten.

Die Realisierung des den Entwurfsverfassern offenbar vorschwebenden Ziels, die elektronische Einbringung von Anträgen zu ermöglichen, ist von verschiedenen technischen Vorkehrungen abhängig, die über das bloße Vorhandensein einer E-Mail-Adresse weit hinausgehen. Die Regelung bedürfte noch eingehender Besprechung. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre zu überlegen, dem Präsidenten die Kompetenz zu übertragen, (allenfalls mit Verordnung) festzustellen, ob, wann und inwieweit die Voraussetzungen für die Einbringung von Anträgen (allenfalls auch für sonstige Eingaben) auf elektronischem Weg gegeben sind.

Zu Z 23 (§ 17a Z 1 VfGG)

Es fragt sich, wozu mit der Novelle BGBl. I 88/1997 eine relativ aufwendige Verordnungsermächtigung zur Erhöhung der Eingabengebühr getroffen wurde, wenn dann ohnedies der Gesetzgeber die Eingabengebührenerhöhung vornimmt – mit der Konsequenz, dass auch die Verordnungsermächtigung novelliert werden muss.

Zu Z 25 (§ 19a VfGG)

Gegen eine flankierende Regelung zur allfälligen Verpflichtung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 234 EG-Vertrag, beim EuGH eine Vorabentscheidung einzuholen, bestehen grundsätzlich keine Einwände. Allerdings mutet es etwas eigenartig an, wenn – anders als bei sämtlichen anderen Beschlüssen und Erkenntnissen des Verfas-

sungsgerichtshofes zum Gegenstand habenden Bestimmungen – ausdrücklich festgelegt wird, dass diese Beschlüsse den Parteien zuzustellen sind.

Weiters ist zu bemerken, dass mit der Formulierung "die Bestimmung, die Gegenstand seines Vorabentscheidungsantrages war, " in Abs. 2 das Gemeinte nicht exakt umschrieben wird; Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens sind Fragen der Auslegung und der Gültigkeit von Gemeinschaftsrecht.

Zu Z 26 (§ 20 Abs. 3 VfGG)

Abgesehen davon, dass sich in den zur Erläuterung der Neufassung des § 20 Abs. 3 verwiesenen Erläuterungen zu Art. 7 Z 15 (= die Neufassung des § 25 VwGG) gerade zu der Bestimmung hier des Abs. 3 (dort des Abs. 4) nichts findet, ist zu der geplanten Änderung (auch mit Blick auf die anderen im § 25 VwGG, nicht aber im VfGG geplanten Änderungen) auf Folgendes aufmerksam zu machen:

Ein Änderungsbedarf besteht nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht. Wenngleich gegen eine Präzisierung der zum Ausschluss der Akteneinsicht führenden öffentlichen Interessen an sich nichts einzuwenden ist, ist es fraglich, ob dies durch eine Bezugnahme auf Art. 20 Abs. 3 B-VG – angesichts des dort enthaltenen Gesetzesvorbehalts und im Hinblick darauf, dass es immerhin denkbar sein könnte, den Umfang der Verschwiegenheitspflichten gegenüber Parteien eines Verwaltungsverfahrens und gegenüber Dritten unterschiedlich zu sehen – sachadäquat erfolgt ist. Im Fall einer Änderung dieser Bestimmung sollte auch auf den Schutz allfälliger in den Akten enthaltener personenbezogener Daten Bedacht genommen werden (§ 1 Abs. 1 DSG).

Weiters sollte es der vorlegenden Behörde überlassen bleiben, in welchem Schriftsatz sie die von der Akteneinsicht ihrer Auffassung nach auszuschließenden Akten(teile) bezeichnet; zumindest im verfassungsgerichtlichen Verfahren erfolgt dies sehr oft in der Gegenschrift oder Äußerung oder im Aktenverzeichnis selbst.

Was die Einschränkung durch den letzten Satz des § 20 Abs. 3 anbelangt, so spricht sich der Verfassungsgerichtshof gegen eine derartige Einschränkung seiner Entscheidungsbefugnis über den Umfang der Akteneinsicht durch die zu kontrollierende Behörde aus. Vor allem übersieht der Entwurf, dass diese (im VwGG bereits seit längerem bestehende) Regelung nicht ohne weiteres auf die verschiedenen Typen des verfassungsgerichtlichen Verfahrens übertragen werden kann. So kann es etwa in Bezug auf Ver-

ordnungsakten durchaus sein, dass die verordnungserlassende Behörde im Verordnungserlassungsverfahren berechtigterweise keine oder eine sehr begrenzte Akteneinsicht gewährt hat (zumal idR im Verordnungserlassungsverfahren niemand Parteistellung mit entsprechenden prozessualen Rechten genießt und § 17 AVG nicht anwendbar ist), diese "Berechtigung" aber auf das verfassungsgerichtliche Verfahren, dessen Zielsetzungen sich vom Verordnungserlassungsverfahren unterscheidet, durchschlagen zu lassen bzw. eine weitergehende Akteneinsicht von der Zustimmung der Behörde abhängig zu machen, ist aus Rechtsschutzgründen abzulehnen.

Die bisherige Regelung ist daher der vorgeschlagenen vorzuziehen.

Zu Z 27 (§ 27 VfGG)

Dem Verfassungsgerichtshof ist schon das Anliegen der Verfasser des Entwurfs, eine grundsätzliche einheitliche Kostenregelung derart unterschiedlicher Verfahren, wie sie das VfGG kennt, normieren zu wollen, nicht einsichtig. Auch scheint es dem Verfassungsgerichtshof problematisch, zum Teil Kostenregelungen der ZPO in das VfGG zu übernehmen (vgl. zB § 27 Abs. 4 VfGG id geplanten Fassung und § 50 Abs. 2 ZPO), zum Teil näher angeführte Bestimmungen der ZPO für anwendbar zu erklären (vgl. zB § 41 VfGG id geplanten Fassung), denn diese Vorgehensweise wirft die Frage nach der – bis dato gegebenen – sinngemäßen Anwendbarkeit der nicht übernommenen oder nicht ausdrücklich für anwendbar erklärten Bestimmungen der §§ 41 ff. ZPO auf.

Zu Abs. 2: Diese offenbar am VwGG orientierte Regelung lässt (wieder) die verschiedenen Arten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens außer Acht. Zudem ist nicht einsichtig, warum von allgemeinen Prozessgrundsätzen abgewichen werden soll.

Zu Abs. 3 und Abs. 4: Die erstgenannte Bestimmung hat offenbar den Fall der sog. formellen, die zweitgenannte jenen der sog. materiellen Klaglosstellung, im Verfahren nach Art. 144 B-VG vor Augen; beide werfen aber, da sie im "Allgemeinen Teil" enthalten sind, die Frage auf, ob etwa auch ein Individualantragsteller "klaglos" gestellt werden könnte.

Abs. 4 verkennt die zentrale Aufgabe eines Verfassungsgerichts. Seine Sache muss es sein, Sachentscheidungen zu treffen, aber nicht auch dann (noch), wenn sie gar nicht mehr strittig sind, sondern nur als Vorfragen für die Berechtigung von Kostenersatzansprüchen Bedeutung haben. Soll der Verfassungsgerichtshof zwecks Kosten-

zuspruchs verpflichtet sein, ein (fiktives) Normenprüfungsverfahren durchzuführen? Die vorgeschlagene Regelung ist daher entschieden abzulehnen.

Was den konkreten Formulierungsvorschlag zu Abs. 4 anbelangt, so dürfte sich diese Bestimmung am § 50 Abs. 2 ZPO und am § 58 Abs. 2 VwGG idgF orientieren, ohne vom Wortlaut her dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit zu eröffnen, für den Fall, dass weitreichende Überlegungen (in der Sache) erforderlich wären, "nach freier Überzeugung" von einer Kostenentscheidung abzusehen.

Die Regelung des Abs. 5 könnte – vom Rechtsschutzinteresse her gesehen – zu unnötigem Aufrechterhalten von Anträgen führen; außerdem stellt sich die Frage, worin (in den drei häufigsten Verfahrensarten) – kostenrechtlich betrachtet – der Unterschied besteht, ob ein Vorverfahren durchgeführt wurde oder nicht? Denn offenbar hat weder die "obsiegende" belangte Behörde noch deren Rechtsträger im Verfahren nach Art. 144 B-VG einen Kostenanspruch (vgl. § 88 VfGG id vorgeschlagenen Fassung) und ebenso wenig der Bund oder das Land im Falle der Nichtaufhebung eines Gesetzes oder einer Verordnung (vgl. §§ 61a und 65a VfGG id geplanten Fassung).

Abs. 6: Da es in den verfassungsgerichtlichen Verfahren in aller Regel nur "regelmäßig anfallende Kosten" gibt, erscheint das Verlangen nach Einreichung eines "dem § 54 ZPO entsprechenden" Kostenverzeichnisses sinnlos, zumal § 54 gerade keine besonderen Formalvorschriften enthält. Der wesentliche Regelungsgehalt des § 54, nämlich die Frage, wann Kosten verzeichnet werden müssen, um zugesprochen werden zu können, wird auf diese Weise nicht "übernommen".

Zu Z 28 (§ 28 Abs. 1 VfGG) und Z 29 (§ 28 Abs. 2 VfGG)

Angesichts der Tatsache, dass – worauf die Erläuterungen selbst Bezug nehmen – im Rahmen des AVG Ordnungsstrafen (und Mutwillensstrafen) bis 726 € (im Rahmen der an sich für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sonst maßgeblichen ZPO Ordnungsstrafen sogar bis 1.450 € und Mutwillensstrafen bis 2.900 €) verhängt werden können, erscheint dem Verfassungsgerichtshof die Festlegung der Obergrenze für die in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu verhängenden Ordnungsstrafen mit "bis 109 €" nicht nur nicht als "angemessen"; vielmehr erblickt er hierin einen Wertungswiderspruch.

Mit Blick auf die Regelung sowohl im AVG als auch in der ZPO und nicht zuletzt angesichts der einschlägigen Judikatur des EGMR zur Qualifikation von Ordnungs- und Mutwillensstrafen wird zur Erwägung gestellt, die Möglichkeit der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe in beiden Fällen ersatzlos entfallen zu lassen und nicht – wie derzeit geplant – bloß im Zusammenhang mit der Verhängung von Mutwillensstrafen auf bis zu 3 Tagen herabzusetzen.

Zu Z 30 (Entfall des zweiten Satzes des § 28 Abs. 4 VfGG)

Zur verbleibenden Regelung des Abs. 4 wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG an sich die Exekution von Erkenntnissen und Beschlüssen dem Bundespräsidenten obliegt. Eine einfachgesetzlich anderes anordnende Bestimmung erscheint damit auf den ersten Blick nicht vereinbar.

Zu Z 31 (§ 36c Abs. 1 VfGG)

Gegen die Einräumung der Parteistellung an den Rechnungshof auch dann, wenn er nicht Antragsteller ist (und kein Fall des § 36a Abs. 1 letzter Satz vorliegt), bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Zu Z 32 (§ 36f VfGG)

Da Partei des verfassungsgerichtlichen Verfahrens neben dem Rechtsträger, mit dem eine Meinungsverschiedenheit entsteht, und dem Rechnungshof auch die Bundes- oder eine Landesregierung ist, ist die Einräumung des Kostenersatzanspruchs an die "ob-siegende Partei" unpräzise und insofern ungewöhnlich, als erstmals einem (oder mehreren) Organ(en) (und nicht einem Rechtsträger) ein Kostenanspruch eingeräumt wird.

Zu Z 34 (§ 39 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 VfGG)

Der Verfassungsgerichtshof spricht sich ganz allgemein gegen die Normierung von Mindestfristen und im Besonderen gegen die Anhebung der Mindestfrist von zwei auf sechs Wochen, aus. Dies aus folgenden Gründen:

Wie die Praxis des Verfassungsgerichtshofes zeigt, hat er auch bei Geltung einer Mindestfrist von zwei Wochen der beklagten Partei (der verordnungserlassenden

Behörde und der zur Vertretung der Verordnung berufenen obersten Bundes- oder Landesbehörde) ohnedies in aller Regel eine jedenfalls sechs, wenn nicht sogar acht Wochen umfassende Frist zur Erstattung einer Gegenschrift (Äußerung) eingeräumt und über begründeten Antrag diese Frist auch verlängert.

Durch das Festschreiben einer (langen) Mindestfrist wird dem Verfassungsgerichtshof jedoch von vornherein die Möglichkeit genommen, sein Verfahren der Dringlichkeit eines Falles entsprechend zu führen. Zu bedenken gilt dabei auch, dass es – auch nach den Vorstellungen des Entwurfes – keine Möglichkeit gibt, die Wirkungen von Verordnungen während eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens vorläufig aufzuschieben. Dass der Gerichtshof zu kurze Fristen für eine Äußerung setzt, steht schon angesichts des Umstandes, dass richterlich gesetzte Fristen jedenfalls angemessen zu sein haben (vgl. den gemäß § 35 VfGG im verfassungsgerichtlichen Verfahren sinngemäß anzuwendenden § 123 ZPO), nicht zu befürchten.

Wenn aber trotz dieser Bedenken (längere) Mindestfristen normiert werden sollten, so müsste dem Gerichtshof die Möglichkeit eingeräumt werden, die Frist zu verkürzen; § 129 Abs. 2 ZPO setzt seinem Wortlaut nach einen Parteiantrag voraus.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die zwingende Verknüpfung einer Äußerung mit einer Ladung weder dem Regelfall des Verfahrensablaufes entspricht noch praktischen Bedürfnissen gerecht wird.

Zu Z 38 (§ 59 Abs. 1 VfGG)

Gegen ein Heranführen der Frist an die durchschnittliche tatsächliche Verfahrensdauer besteht solange kein Einwand, solange es sich bei dieser Frist weiterhin um eine Richtschnur ("tunlichst") handelt.

Zu Z 39 (§ 61a VfGG)

Hier wäre es wohl besser, weiterhin auf den "Fall des Obsiegens" abzustellen, weil damit jedenfalls auch der Fall mit umfasst ist, dass der Gerichtshof die Verordnung zwar nicht aufhebt, aber deren Gesetzwidrigkeit feststellt.

Zu Z 40 (§ 63 Abs. 2 VfGG)

Wie schon beim Verordnungsprüfungsverfahren ausgeführt, ist die Normierung von nicht abkürzbaren Mindestfristen, die eine Bedachtnahme auf praktische Bedürfnisse, insbesondere auf Fälle von besonderer Dringlichkeit, nicht erlaubt, abzulehnen. Eine solche Regelung ist geeignet, die Entscheidung des Gerichtshofes unnötig zu verzögern und ihn bei seiner Tätigkeit zu behindern. Hinzu kommt, dass eine derartige Regelung den in der Praxis doch relativ häufig vorkommenden Fall nicht bedenkt, dass vom Sachverhalt und den aufgeworfenen Bedenken her gleich gelagerte weitere Anträge gestellt werden können (und müssen), in denen für die Äußerung jedes Mal wieder eine mindestens zehn Wochen dauernde Frist eingeräumt werden müsste.

Außerdem übersieht dieser Vorschlag, dass damit in (Anlass-)Fällen, in denen gemäß Art. 6 EMRK innerhalb angemessener Frist zu entscheiden ist, die in § 86a VfGG id geplanten Fassung vorgesehene Entscheidungsfrist keinesfalls einzuhalten ist. Nicht bedacht wurde bei dem Novellierungsvorschlag auch, dass nunmehr die Ladung zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung spätestens zwölf Wochen vor der Verhandlung ergehen müsste.

Zu Z 41 (§ 63 Abs. 3 VfGG)

Auch hier gilt das zur vergleichbaren Frist im Verordnungsprüfungsverfahren Ausgeführte. Die Novellierung könnte überdies zum Anlass genommen werden, die grammatikalisch unschöne Verknüpfung des Wortes "binnen" mit dem Dativ zu bereinigen.

Zu Z 42 (§ 65a VfGG)

Auch hier sollte weiterhin auf das "Obsiegen" abgestellt oder in anderer geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, dass dies auch für den Fall eines Ausspruches gemäß Art. 140 Abs. 4 B-VG gilt.

Zu Z 43 (Überschrift zum Abschnitt I) und Z 44 (§ 67 VfGG)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Anfechtungsberechtigung in Bezug auf die Wahl des Bundespräsidenten bereits im § 21 Abs. 2 BPräsWG geregelt sind, dort allerdings mit den Worten "vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlages (§ 9)" umschrieben ist. Da sich die beiden Umschreibungen der Anfechtungsberechtigung nicht decken, soll entweder die Z 1 entfallen oder

entsprechend adaptiert werden oder aber es muss für eine entsprechende Änderung des § 21 Abs. 2 BPräsWG gesorgt werden.

Zur Frage, wer antragslegitimiert sein soll, möchte der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich nicht Stellung nehmen, da dies eine rechtspolitische Frage ist. IZm der Z 2 fällt jedoch auf, dass die Anfechtungsberechtigung des Bundesrates offenbar systemfremd ist.

Der in Z 5 verwendete Ausdruck "wahlwerbende(n) Parteien (Wahlwerber)" kann zu Missverständnissen Anlass geben; jedenfalls sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass mit dem Begriff "Wahlwerber" nicht (auch) jeder Einzelne, der auf einer Liste aufscheint, zur Wahlanfechtung berechtigt ist.

Zu Z 46 (§ 68 Abs. 1a VfGG)

Es stellt sich die Frage, inwieweit es mit dem Wahlrecht kompatibel ist, (anders als derzeit im § 67 Abs. 3 VfGG) für die Entscheidung, ob der Anfechtung aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, eine – im verwiesenen § 85 vorgesehene – allgemeine Interessenabwägung zu verlangen.

Zu Z 47 (§ 68 Abs. 3 VfGG)

Abgesehen davon, dass sich in Ansehung der Wahl des Bundespräsidenten und der Wahl zum Europäischen Parlament bereits eine diesbezügliche Regelung in § 21 Abs. 2 BPräsWG bzw. in § 80 EuWO findet, es sohin ohne gleichzeitige Aufhebung dieser Bestimmungen zu einer – unnötigen – Doppelregelung käme, ist einer Regelung, die dem Verfassungsgerichtshof eine absolute Frist setzt, die noch dazu bloß vier Wochen beträgt, nicht zuzustimmen. Mag sich eine derartige Fristsetzung im Zusammenhang mit der Bundespräsidentenwahl noch aus der sonst zum Tragen kommenden Interregnums-Regel erklären, ist diese für die anderen Wahlen nicht unmittelbar einsichtig

Die Kürze der Frist erweist sich aus rechtsstaatlichen Gründen schon deshalb als problematisch, weil sämtliche wahlwerbenden Gruppierungen dem verfassungsgerichtlichen Verfahren als Partei beizuziehen sind; angesichts der notorisch hohen Zahl von Verfahrensparteien bedeutet eine derart kurze Entscheidungsfrist auch, dass die Wählergruppen (Wahlwerber) ihrer Parteirolle de facto beraubt werden, da nach von Amts wegen vorzunehmender Feststellung der wahlwerbenden Gruppierungen samt

allfälliger zustellungsbevollmächtigten Vertreter, welche idR eine Woche bis zehn Tage in Anspruch nimmt, für eine Äußerung der Parteien im verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht einmal eine Woche zur Verfügung steht.

Auch bei größtem Bemühen wäre etwa über die Anfechtung der Nationalratswahl 1995 (VfSlg. 14.556/1996) im Hinblick auf deren Umfang und Komplexität innerhalb einer vierwöchigen Frist nicht zu entscheiden gewesen.

Außerdem sollte sich der Gesetzgeber im Klaren sein, dass eine derartige Frist keinesfalls eingehalten werden kann, wenn sich im Wahrprüfungsverfahren die Notwendigkeit zur Durchführung eines Gesetzes- oder Verordnungsprüfungsverfahrens oder zur Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH ergibt. Das gilt natürlich auch für die derzeit in Geltung stehenden Regelungen im BPräsWG und in der EuWO.

Ganz allgemein sei zur Anordnung von absoluten Entscheidungsfristen darauf hingewiesen, dass es unter Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsaspekten gefährlich ist, solches zu tun, ohne gleichzeitig die Folge für die Nichteinhaltung einer derartigen Frist (Soll diese gar im Unzuständigwerden des Verfassungsgerichtshofes liegen?) zu regeln.

Auf Grund all dieser Erwägungen hält es der Verfassungsgerichtshof zumindest für erforderlich, auch in dieser Bestimmung das Wort "tunlichst" aufzunehmen.

Zu Z 52 (§ 74 Abs. 3 VfGG)

Warum man hier auf halbem Weg stehen bleibt und eine Formulierung wählt, von der nicht auch Bedienstete ausgegliederter Rechtsträger, die gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG gleichfalls der Amtsverschwiegenheit unterliegen, erfasst werden, bleibt unklar.

Zu Z 53 (§ 74 Abs. 5 1. Satz VfGG)

Gegen die Berücksichtigung des Sonderfalls des Art. 142 Abs. 2 lit. c 2. Fall B-VG (Anklageerhebung durch gleichlautende Beschlüsse aller Landtage) bestehen an sich keine Einwände, es sollten allerdings auch in diesem Fall die grammatikalischen Regeln eingehalten werden ["zurückzieht (zurückziehen)"].

Zu 55 (§ 82 Abs. 1 VfGG)

Die geplante Regelung ist zum einen in Folge der Formulierung der letzten fünf Worte verschiedenen Auslegungen zugänglich (wem zugestellt?), zum anderen schießt sie in vieler Beziehung über ein vernünftiges Ziel hinaus. Da es sich grundsätzlich um ein Problem des Verwaltungsverfahrens und ein Problem der formellen Rechtskraft handelt, soll/kann dieses nicht über die Verfahrensrechte der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gelöst werden; es fragt sich auch, ob derartige Fristen nicht von Materie zu Materie unterschiedlich sein sollten, ja sogar müssten.

Es fragt sich, warum nicht weiterhin auf die Zustellung des angefochtenen Bescheides abgestellt werden kann, wenn doch nach den geplanten Änderungen im AVG ein Bescheid stets erst dann als erlassen gilt, wenn er zugestellt worden ist, mit anderen Worten: eine mündliche Verkündung zwar die Behörde bindet, aber nicht bedeutet, dass der Bescheid erlassen ist.

Zu Z 58 (§ 82 Abs 3 VfGG)

Der mit der Neufassung des Abs. 3 einhergehende Entfall der durch die VfGG-Novelle BGBl. I 100/2003 herbeigeführten Doppelgleisigkeit (im Bezug auf die Bekanntgabe des Tags der Zustellung) ist zu begrüßen.

Zu Z 62 (§ 85a VfGG)

Der Gerichtshof begrüßt an sich die Aufnahme einer die Erlassung einstweiliger Verfügungen (eV) ermöglichenden Regelung im VfGG (insbesondere auch an Stelle eines bloßen Verweises auf die einstweilige Verfügung nach der EO). Die vorgeschlagenen Regelungen, die inhaltlich – ohne ersichtlichen Grund – von der EO abweichen und auch nicht den Regelung der Verfahrensordnung des EuGH (VerfO) entsprechen, sind aber in mehrfacher Hinsicht noch nicht gelungen. Sie bedürfen der Verbesserung und Ergänzung.

Auch ist es inkonsequent und entspricht nicht den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen, eV nur in Verfahren nach Art. 144 B-VG (bzw. qua Verweis in bestimmten Wahlverfahren) vorzusehen, weil auch in anderen Verfahren (z.B. Gesetzesprüfungsverfahren auf Grund eines Individualantrages) die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben nur durch Erlassung einer einstweiligen Verfügung möglich sein kann

Im Einzelnen wäre insbesondere auf Folgendes Bedacht zu nehmen.

a) Glaubhaftmachung

Die EO sieht vor, dass "der Anspruch und die Gefährdung" glaubhaft zu machen sind. Dies wird ersetzt durch die Glaubhaftmachung der "Notwendigkeit einer einstweiligen Verfügung".

Der Begriff der "Notwendigkeit der beantragten Anordnung" ist zwar dem Art. 83 § 2 der Verfahrensordnung des EuGH entnommen, doch ist dort auch die "Dringlichkeit" und die "Bezeichnung des Streitgegenstandes" erwähnt.

Der Gesetzgeber sollte sich dazu entschließen, entweder eine Formulierung zu suchen, in der klarer zum Ausdruck kommt, was eigentlich genau zu bescheinigen ist (nämlich die Bescheinigung der Verletzung des Gemeinschaftsrechts und die Gefährdung des möglichen Eintritts eines unwiederbringlichen Schadens) oder aber sich in der Formulierung ganz dem Art. 83 der VerfO anzuschließen.

b) Erlassung einer eV vor Verfahrenseinleitung

Nach der EO kann eine eV auch vor Einbringung einer Klage erlassen werden. Das ist sinnvoll. Auch der Entwurf scheint davon auszugehen. In diesem Fall fehlt aber eine Bestimmung, der zufolge der Antrag im Hauptverfahren (die Beschwerde) innerhalb einer bestimmten Frist eingebracht werden muss, widrigenfalls die eV aufzuheben ist (vgl. dazu § 391 Abs.2 EO).

c) Folgen der Nichtbezahlung der Kautions

Der Entwurf geht davon aus, dass vor Bezahlung der Kautions die eV nicht erlassen werden darf. Wie soll hier die praktische Vorgangsweise aussehen? Muss der Verfassungsgerichtshof zunächst einen eigenen (begründeten) Beschluss erlassen, mit dem er die Kautions vorschreibt und erst in der Folge – nämlich dann, wenn die Kautions erlegt wurde – über die eV selbst entscheiden?

Die EO trifft eine wesentlich bessere Regelung, indem sie Erlassung und Vollzug einer eV unterscheidet und es ermöglicht die Kautions bei Erlassung der eV aufzutragen, die

Vollstreckbarkeit der eV aber vom Kautionserlag abhängig macht (§ 390 Abs. 3 EO) und zudem vorsieht, dass die Vollziehung einer eV nur innerhalb eines Monats ab deren Erlassung zulässig ist (§ 386 Abs. EO).

d) Anhörungsrechte

Sowohl die EO als auch die VerfO des EuGH sehen vor, dass eine eV zunächst auch ohne Anhörung erlassen werden darf. Nach erfolgter Anhörung ist neuerlich über den Antrag auf eV zu entscheiden (vgl. §§ 397, 398 EO und Art. 84 § 2 VerfO). Eine solche Zweiteilung des Verfahrens findet sich im vorgeschlagenen § 85a nicht, wäre aber nach Dafürhalten des Verfassungsgerichtshofes sinnvoll.

e) Begründung

Dass eV – wie jede andere Entscheidung – zu begründen sind, hält der Gerichtshof für richtig; er macht aber darauf aufmerksam, dass in fast allen Staaten die eV zunächst ohne Begründung erlassen werden kann, diese innerhalb bestimmter Frist nachzuholen ist. Vor diesem Hintergrund stellt der Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit zur Erwägung, im Gesetz vorzusehen, dass "Spruch" und "Begründung" getrennt ergehen können.

f) Folgen einer eV, wenn der Antragsteller im Hauptverfahren unterliegt

Nach der EO geht eine Partei, die eine eV beantragt ein beträchtliches Risiko ein, weil sie bei späterer Aufhebung der eV oder Abweisung ihres (Klage-)Begehrens ohne Verschulden für den durch die eV verursachten Schaden haftet (§ 394 EO). Eine solche Regelung erschiene dem Verfassungsgerichtshof sinnvoll.

Zu Abs. 4 wird abschließend darauf aufmerksam gemacht, dass die Exekution der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes grundsätzlich dem Bundespräsidenten obliegt (Art. 146 Abs. 2 B-VG; vgl. schon die Anm zu Z 30).

Zu Z 63 (§ 86a VfGG)

Gegen Abs. 1 besteht kein Einwand, da es sich auch hier um das Heranführen der Frist an die durchschnittliche tatsächliche Verfahrensdauer handelt und die Formulierung

"tunlichst" verwendet wird; auch ist zu begrüßen, dass hier das Wort "binnen" mit dem Genitiv verbunden ist.

Die Regelung des Abs. 2 ist hingegen unter verschiedenen Aspekten misslungen und auf das Schärferste abzulehnen:

Zunächst erscheint es höchst problematisch, dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes während eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens eine Kompetenz zur Erlassung einer Entscheidung einzuräumen, die für dieses Verfahren Bedeutung haben soll. Ob diese Entscheidung nun als Bescheid im Rahmen der Justizverwaltung konstruiert wird oder als monokratische Entscheidung des diesfalls als richterliches Organ tätig werdenden Präsidenten (eine ausdrückliche Klärung der in mehrfacher Hinsicht – so etwa im Hinblick auf das Grundrecht des Verfahrens vor dem gesetzlichen Richter, auf Art. 94 B-VG und auf das Rechtsschutzsystem – bedeutsamen Frage enthält der Entwurf nicht), jedenfalls muss es sich um eine förmliche Entscheidung handeln, denn anders kann ja wohl ein Antrag nicht erledigt werden, und zwar gleichgültig, ob die Entscheidung stattgebend oder abweisend ergeht. Eine solche Entscheidung nimmt Einfluss auf das Verfahren selbst. Das Feigenblatt "unter voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit" bedeckt die Blöße, die sich diese Regelung gibt, nicht einmal vordergründig.

Auch ist es völlig undenkbar, dass es gelingen könnte, ein Verfahren zu beschleunigen, indem man ein Zwischenverfahren (mit notwendigerweise entsprechenden Rechtsschutzmöglichkeiten) einführt und schließlich zeugt die Regelung von einer völligen Unkenntnis der Realität: Wenn es tatsächlich zu Verzögerungen in derartigen Fällen kommt, dann nicht durch Verzögerungen, die in der Sphäre des Referenten liegen, sondern durch das Auftreten besonderer Probleme bei der Beratung des Falles, etwa indem Konsequenzen sichtbar werden, an die man zunächst nicht gedacht hat, indem Zweifel an der Rechtmäßigkeit angewandeter genereller Normen entstehen, Bezüge zu anderen Verfahren deutlich werden o.Ä.

Zu Z 64 (§ 88)

Damit entfällt die Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer einer mitbeteiligten Partei allenfalls Kosten zu ersetzen hat, was bisher insb. in Vergabekontrollverfahren von Bedeutung war. Es ist zu bezweifeln, dass es rechtspolitisch sinnvoll ist, es Be-

schwerdeführern künftig zu ermöglichen, sozusagen "auf Kosten der Beteiligten" verfassungsgerichtliche Verfahren zu führen.

Durch die Regelung dürfte weiters – in Übereinstimmung mit der Judikatur – angeordnet werden, dass die belangte Behörde unter keinen Umständen Anspruch auf Kostenersatz hat.

Zu Z 68 (§ 94 Abs. 23)

Die Übergangsbestimmung, die das Erfordernis einer elektronischen Signatur für Eingaben von Behörden sistiert, ist in sich unschlüssig, da sie sich auf § 15 Abs. 3 bezieht, der aber nur von Anträgen handelt, behindert die Kontrolle behördlicher Eingaben auf die Einhaltung von Zuständigkeiten und könnte auch gleichheitsrechtlich problematisch sein.

Sie sollte entfallen.

Zu Z 70 (§ 95)

Die Vollzugsklausel ist legislativ misslungen (auf einen Einleitungssatz folgen die Z 1 und 4) und inhaltlich abzulehnen. Warum die Zuständigkeit zur Vollziehung des 2. und 3. Teiles des VfGG der Bundesregierung übertragen werden soll, ist nicht nachvollziehbar: Der 2. Teil regelt das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof. Nach den Vorstellungen des Entwurfes wäre die Bundesregierung für alle Regelungen betreffend Gegenchriften, Fristen, Anhörungen, Parteistellung etc. zuständig, was sachwidrig ist und – sicher nicht beabsichtigt – sogar Einflussnahmen der Bundesregierung auf das verfassungsgerichtliche Verfahren ermöglichen könnte. Die im 3. Teil enthaltenen Schlussbestimmungen des Gesetzes stehen durchwegs in engem Bezug zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes; hier die Vollzugszuständigkeiten zu trennen entbehrt jeder denkbaren Begründung.

Der VfGH sieht daher keinen Grund, die derzeit in Geltung stehende Vollzugsklausel zu ändern.

Wien, am 2. Mai 2006

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes:
Dr. Karl Korinek